

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

---

**Band 123**

**Die haftungsrechtliche Gleichbehandlung  
von Unternehmensträgern**

**Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)  
als Wertungskriterium für die Anwendung des  
§ 31 BGB auf Unternehmensträger**

**Von**

**Klaus Reuber**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**KLAUS REUBER**

**Die haftungsrechtliche Gleichbehandlung  
von Unternehmensträgern**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 123**

# **Die haftungsrechtliche Gleichbehandlung von Unternehmensträgern**

**Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)  
als Wertungskriterium für die Anwendung des  
§ 31 BGB auf Unternehmensträger**

**Von**

**Klaus Reuber**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Reuber, Klaus:**

Die haftungsrechtliche Gleichbehandlung von  
Unternehmensträgern: der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3  
Abs. 1 GG) als Wertungskriterium für die Anwendung des § 31  
BGB auf Unternehmensträger / von Klaus Reuber. – Berlin:  
Duncker u. Humblot, 1990

(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 123)

Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 1988

ISBN 3-428-06770-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Irma Grininger, Berlin 62

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-06770-3

***Meinen Eltern***



## Vorwort

Das in den letzten Jahren verstärkt einsetzende Bemühen um die Entwicklung eines Unternehmens(außen)rechts hat bislang das Thema ausgespart, in welcher Weise *der* Unternehmensträger für eigenes deliktisches Verhalten und das seiner Mitarbeiter zu haften hat. Diese Lücke versucht die vorliegende Untersuchung zu einem Teil zu schließen, wobei es nicht darum geht, ein Kompendium der Haftung von Unternehmensträgern vorzulegen. Die Arbeit beschränkt sich vielmehr auf die Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Unternehmensträger haftungsrechtlich gleich zu behandeln sind.

Von ihren Auswirkungen am gravierendsten ist die Ungleichbehandlung der Unternehmensträger nach ihrer Rechtsform (Organisationsform), die sich zwangsläufig aus der Handhabung des § 31 BGB durch die Rechtsprechung und die herrschende Lehre ergibt. Zugleich genannt ist damit auch die Gesetzesbestimmung, die im Mittelpunkt der Arbeit stehen wird.

Das Untersuchungsverfahren orientiert sich an Art. 3 Abs. 1 GG. Die Verwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes als Wertungskriterium scheint schon deshalb geboten, weil sich in der Lesart der herrschenden Meinung zu § 31 BGB eine gesetzlich vorgegebene Ungleichbehandlung (nicht nur) der Unternehmensträger fortsetzt. Diese Bezugnahme auf den allgemeinen Gleichheitssatz bedingt, daß am Ende der Untersuchung keine Übersicht zu der „richtigen“ Haftung von Unternehmensträgern geliefert werden kann. Es wird „nur“ festgestellt werden können, daß die derzeit von der herrschenden Meinung vorgenommene Anwendung des § 31 BGB mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren ist.

Die Arbeit wurde im Dezember 1987 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität in Marburg/Lahn als Dissertation angenommen. In der Untersuchung wurden die bis Ende 1985 vorliegende Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt. Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Volker Beuthien für die wohlwollende Betreuung sowie für die mir gewährte Geduld. Ebenfalls danken darf ich Herrn Professor Dr. Herbert Leßmann für seine stete Förderung.

Dem Verlag bin ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe verbunden.

Kelkheim, im August 1989

*Klaus Reuber*





# Gliederungsübersicht

## Einleitung

### 1. Abschnitt

#### Grundlegung

- Kapitel I: Der Unternehmensbegriff
- Kapitel II: Die rechtliche Organisation des Unternehmens
- Kapitel III: Das Haftungsrecht als Schadenstragungssystem
- Kapitel IV: Unternehmensspezifische Fragen des Haftungsrechts

### 2. Abschnitt

#### Voraussetzungen und Möglichkeiten der Verwendung des Gleichbehandlungsgebotes als Wertungskriterium für die Haftung von Unternehmensträgern

- Kapitel V: Die Ableitung des Gebotes haftungsrechtlicher Gleichbehandlung aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)
- Kapitel VI: Haftungsrechtliche Ungleichbehandlungen von Unternehmensträgern
- Kapitel VII: Untersuchungsaufgabe und -verfahren

### 3. Abschnitt

#### Die haftungsrechtliche Behandlung von Unternehmensträgern und der allgemeine Gleichheitssatz

- Kapitel VIII: Die Ungleichbehandlung nach der Organisationsform
  - A. Haftung für Personen, die in der Organisation des Unternehmens-trägers tätig sind
  - B. Haftung für Personen, die in der Betriebsorganisation tätig sind
- Kapitel IX: Weitere Ungleichbehandlungen von Unternehmensträgern
  - I. Ungleichbehandlung nach der Unternehmensgröße
  - II. Ungleichbehandlung nach der organisatorischen Gliederung
  - III. Führungsstil und Haftungsrecht

#### Untersuchungsergebnisse und Schlußbetrachtung



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	19
<i>1. Abschnitt</i>	
<b>Grundlegung</b>	25
<b>Kapitel I</b>	
<b>Der Unternehmensbegriff</b>	25
I. Die Problematik des Unternehmensbegriffes .....	25
II. Definition und Erläuterungen .....	29
1. Wirtschaftliche Organisation .....	29
2. Geschlossenheit .....	30
3. Ausrichtung auf eine Marktteilnahme als Anbieter .....	32
4. Marktteilnahme auf Dauer .....	34
5. Kaufmännische Ausstattung .....	34
6. Andere Merkmale .....	36
7. Unternehmen und freie Berufe .....	36
<b>Kapitel II</b>	
<b>Die rechtliche Organisation des Unternehmens</b>	39
I. Fehlen eines allgemeinen Organisationsrechts .....	39
II. Organisationsformen der Unternehmensträgerschaft .....	42
III. Gemeinsamkeiten dieser Organisationsformen .....	53
IV. Zwingende gesetzliche Modifikationen von Organisationsstrukturen im Unternehmensträgerbereich .....	55
Zusammenfassung zu Kapitel I und II .....	58
<b>Kapitel III</b>	
<b>Das Haftungsrecht als Schadenstragungssystem</b>	60
I. Grundzüge des Haftungsrechts .....	60
1. Funktionen des Haftungsrechts .....	61
a) Primärfunktion: Schadensausgleich .....	61
b) Sekundärfunktionen .....	62

2. Voraussetzungen der haftungsrechtlichen Schadensverlagerung .....	67
a) Grundmechanismen des Haftungsrechts .....	68
aa) Die Zurechnungsprinzipien .....	68
aaa) Die Zurechnung wegen Verschuldens .....	69
bbb) Die Zurechnung wegen Gefährdung .....	70
ccc) Die Zurechnung wegen Billigkeit .....	71
bb) Die Haftung für Handlung und Unterlassung .....	72
cc) Die Haftung für eigenes und fremdes Verhalten .....	73
b) Beweisrecht .....	74
c) Der tatsächliche Vollzug der Schadensverlagerung .....	77
II. Das Verhältnis des Haftungsrechts zu anderen Schadenstragungssystemen	79
1. Die kollektiven Ausgleichsträger .....	79
2. Die Wechselwirkungen zwischen dem Haftungsrecht und den anderen Schadenstragungssystemen .....	81
Zusammenfassung zu Kapitel III .....	83

#### Kapitel IV

<b>Unternehmensspezifische Fragen des Haftungsrechts</b>	<b>86</b>
--	-----------

##### 2. Abschnitt

<b>Voraussetzungen und Möglichkeiten der Verwendung des Gleichbehandlungsgebotes als Wertungskriterium für die Haftung von Unternehmensträgern</b>	<b>89</b>
--	-----------

#### Kapitel V

<b>Die Ableitung des Gebotes haftungsrechtlicher Gleichbehandlung aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)</b>	<b>90</b>
I. Der Inhalt des allgemeinen Gleichheitssatzes .....	91
1. Die Reichweite von Art. 3 Abs. 1 GG .....	91
2. Die Konkretisierung des Willkürverbotes .....	92
3. Folgen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG .....	94
II. Die Bedeutung des allgemeinen Gleichheitssatzes für das Privatrecht, insbesondere das Haftungsrecht .....	94

#### Kapitel VI

<b>Haftungsrechtliche Ungleichbehandlungen von Unternehmensträgern</b>	<b>96</b>
I. Die Entscheidung BGH VersR 1962, 664 .....	96

Inhaltsverzeichnis	13
II. Haftungsrechtliche Differenzierungskriterien aus dem Kreis der Unternehmenseigenschaften .....	98
<b>Kapitel VII</b>	
<b>Untersuchungsaufgabe und -verfahren</b>	
I. Die Verfahren vor dem BVerfG .....	102
1. Die Normenkontrollverfahren .....	103
2. Das Verfassungsbeschwerdeverfahren .....	104
a) Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	104
b) Zur Prüfungskompetenz des BVerfG bei Urteilsverfassungsbeschwerden .....	105
II. Konkretisierung der Untersuchungsaufgabe .....	111
1. Haftungsrechtliche Fragestellung und Vergleichsfeld .....	111
2. Die gesetzgeberische Grundentscheidung .....	113
3. Die Umwandlung unterschiedlicher Interpretationen in Gesetzesbestimmungen .....	114
III. Die Bestimmung des Untersuchungsverfahrens .....	116
1. Die Untersuchungsaufgabe und die Verfahren vor dem BVerfG .....	116
2. Die Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes .....	122
a) Ungleichbehandlung .....	123
b) Wesentliche Gleichheit .....	124
c) Willkür .....	126
3. Mögliche Ergebnisse .....	127
Zusammenfassung zum 2. Abschnitt .....	129

### *3. Abschnitt*

## **Die haftungsrechtliche Behandlung von Unternehmensträgern und der allgemeine Gleichheitssatz**

<b>Kapitel VIII</b>	
<b>Die Ungleichbehandlung nach der Organisationsform</b>	
A. Haftung für Personen, die in der Organisation des Unternehmens-trägers tätig sind .....	131
I. Konkretisierung der haftungsrechtlichen Fragestellung .....	133
1. Vergleichsfeld .....	133
2. Beispielfall und Meinungsstand .....	138

a) Die Entscheidung BGHZ 45, 311 .....	138
b) Anmerkungen zur Entscheidung des BGH .....	139
c) Meinungsstand .....	139
3. Die Forderung nach Gleichbehandlung .....	141
II. Die Anwendung des § 31 BGB auf juristische Personen, Personenhandels- gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine .....	143
1. Verwendete Differenzierungskriterien und herkömmliche Kritik .....	143
2. Wesentliche Gleichheit von juristischen Personen, Personenhandels- gesellschaften und nrfV in Bezug auf die Regelungsaufgabe des § 31 BGB .....	150
a) Allgemeine Gesichtspunkte .....	150
aa) Gefährlichkeit .....	150
bb) Andere Eigenschaften .....	153
Zwischenergebnis 1 .....	154
b) Die Geltungsgründe des § 31 BGB .....	154
aa) Die Korrelation von Vorteil und Nachteil .....	154
bb) Konkretisierungen der Vorteil-Nachteil-Formel .....	157
aaa) Die Organtheorie .....	157
bbb) Die Vertretertheorie .....	158
ccc) Die Repräsentationstheorie .....	159
ddd) Die Theorie von der Vermögensverselbständigung .....	162
Zwischenergebnis 2 .....	164
c) Die Verknüpfung der Deutungsversuche zu § 31 BGB mit dem Merk- mal „Rechtsfähigkeit“ .....	164
aa) Entstehungsgeschichtliche Faktoren .....	166
bb) Die originäre und fakultative Handlungsunfähigkeit .....	169
cc) Die Konkretisierung der haftungsauslösenden Merkmale .....	172
aaa) § 31 BGB als haftungsrechtliche Bestimmung .....	172
bbb) Die Handlungsunfähigkeit der juristischen Person als der entscheidende Anknüpfungspunkt für § 31 BGB .....	173
ccc) Die Handlungsunfähigkeit der Personengesellschaften als Regelungsfall des § 31 BGB .....	175
ddd) Unterschiede zwischen juristischen Personen und Perso- nenhandelsgesellschaften .....	178
dd) § 31 BGB als Versäumnis des historischen Gesetzgebers .....	184
Zwischenergebnis 3 .....	186
d) Die Differenzierungskriterien der h.M. als Folge der gesetzgebe- rischen Fehlleistung .....	186
aa) Die Analogiebildung durch das RG .....	187
bb) Die Rechtsfähigkeit als analogiehinderndes Merkmal .....	188
cc) Begriffliche Operationen als Analogievoraussetzung .....	190
Zwischenergebnis 4 .....	193
e) Die Geltung des § 31 BGB für den nrfV .....	193

Zusammenfassung zu II. ....	194
III. Haftungsrechtliche Gleichbehandlung der GbR .....	196
1. Meinungsstand zur Anwendbarkeit des § 31 BGB .....	196
2. Wesentliche Gleichheit .....	197
a) Vermögensverselbständigung bei der Bildung einer GbR .....	197
b) Handlungsunfähigkeit der GbR .....	198
c) Mögliche Ausschlußgründe .....	200
aa) Die GbR ohne gesamthänderisches Gesellschaftsvermögen und die Innengesellschaft .....	200
bb) Die Gelegenheitsgesellschaft .....	203
cc) Der Zweck und die Ausstattung der GbR .....	205
dd) Die beschränkbare Handlungsmöglichkeit von GbR-Funk- tionsträgern .....	207
ee) Die Umsetzbarkeit des Zurechnungsprinzips im Prozeß und in der Zwangsvollstreckung .....	210
ff) Die fehlende Selbständigkeit der Identitätsausstattung .....	212
gg) Die Zulässigkeit von Differenzierungen innerhalb einer Organi- sationsform .....	214
3. Rechtfertigungsgründe für eine Ungleichbehandlung .....	217
Zusammenfassung zu III. ....	222
<i>Exkurs:</i> Zur persönlichen Haftung der Gesellschafter von Personengesellschaften und der Mitglieder des nrfV im Zusammenhang mit einer Anwendung des § 31 BGB .....	223
1. Meinungsstand .....	223
2. Stellungnahme .....	226
a) Personenhandelsgesellschaften .....	226
b) GbR und nrfV .....	228
IV. Haftungsrechtliche Gleichbehandlung der Erbengemeinschaft und der ehe- lichen Gütergemeinschaft .....	234
1. Meinungsstand zur Anwendbarkeit des § 31 BGB .....	235
2. Wesentliche Gleichheit .....	236
a) Vermögensverselbständigung .....	236
b) Handlungsunfähigkeit .....	237
aa) Die Erbengemeinschaft .....	237
aaa) Gemeinschaftliche Verwaltung .....	238
bbb) Ausnahmen von der gemeinschaftlichen Verwaltung ...	239
ccc) Besonderheiten bei der Fortführung eines Handelsge- schäfts .....	246
bb) Die eheliche Gütergemeinschaft .....	248
c) Mögliche Ausschlußgründe .....	249
aa) Entstehung und allgemeine Strukturmerkmale .....	250
bb) Fehlen einer auf Vereinbarungen beruhenden Organisations- grundlage .....	254



cc) Zuweisung von Handlungskompetenzen durch das Gesetz ..	256
dd) Die Erbengemeinschaft als Abwicklungsgemeinschaft .....	260
3. Rechtfertigungsgründe für eine Ungleichbehandlung .....	262
Zusammenfassung zu IV. ....	263
<b>V. Haftungsrechtliche Gleichbehandlung im Falle einer Konkursverwaltung oder Testamentsvollstreckung .....</b>	<b>263</b>
1. Meinungsstand zur Anwendbarkeit des § 31 BGB .....	264
2. Wesentliche Gleichheit .....	267
a) Vermögensverselbständigung und Handlungsunfähigkeit des Ver- mögensträgers .....	267
b) Mögliche Ausschlußgründe .....	269
aa) Die mehrseitige Interessenwahrung durch den gesetzlichen Ver- walter .....	272
bb) Die gesetzliche Vermögensverwaltung als weder rechtsfähige noch verbandsrechtliche Organisationsform .....	275
3. Rechtfertigungsgründe für eine Ungleichbehandlung .....	280
Zusammenfassung zu V. ....	281
<b>VI. Haftungsrechtliche Gleichbehandlung im Falle der gesetzlichen Vertretung natürlicher Personen .....</b>	<b>281</b>
1. Meinungsstand zur Anwendbarkeit des § 31 BGB .....	282
2. Wesentliche Gleichheit .....	286
a) Vermögensverselbständigung und Handlungsunfähigkeit des Ver- mögensträgers .....	286
b) Mögliche Ausschlußgründe .....	288
aa) Die Personensorge als ein Teilaspekt der gesetzlichen Vertretung	290
bb) Der Schutz- und Fürsorgeaspekt der gesetzlichen Vertretung	292
3. Rechtfertigungsgründe für eine Ungleichbehandlung .....	300
Zusammenfassung zu VI. ....	303
Zusammenfassung zu A. ....	303
<b>B. Haftung für Personen, die in der Betriebsorganisation tätig sind .....</b>	<b>305</b>
<b>I. Konkretisierung der haftungsrechtlichen Fragestellung .....</b>	<b>305</b>
1. Vergleichsfeld .....	305
2. Die verschiedenen Lösungsmodelle .....	306
a) Die Ausweitung des Begriffes „anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter“ in § 31 BGB .....	309
b) Die Zurechnung nach § 831 BGB .....	312
c) Die Lehren vom Organisationsmangel .....	313
aa) Der den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 BGB ausschlie- bende Organisationsmangel .....	313

	Inhaltsverzeichnis	17
	bb) Der betriebliche Organisationsmangel .....	314
	cc) Der körperschaftliche Organisationsmangel .....	315
II.	Ungleichbehandlung infolge der Ausdehnung des Begriffes „anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter“ .....	319
	1. Die These von Nitschke .....	319
	2. Die Anwendung des Lösungsmodells auf juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften .....	320
	a) Der Vergleich zur Haftung für Funktionsträger .....	320
	b) Die Entwicklung der Rspr. ....	321
	c) Die richterliche Gesetzeskorrektur .....	332
	d) BGHZ 49, 19 in der Variante eines Einzelunternehmers .....	338
	3. Die Geltung des Lösungsmodells für alle Unternehmensträger .....	339
	4. Gründe für die Fehlentwicklung .....	344
III.	Die aus der Lehre vom körperschaftlichen Organisationsmangel resultierende Ungleichbehandlung .....	346
	Zusammenfassung zu B. ....	348

## Kapitel IX

	<b>Weitere Ungleichbehandlungen von Unternehmensträgern</b>	350
I.	Ungleichbehandlung nach der Unternehmensgröße .....	350
	1. Konkretisierung der haftungsrechtlichen Fragestellung .....	350
	2. Die Zulässigkeit einer größenbezogenen Differenzierung in einem „neuen“ § 831 BGB .....	357
	a) Sachliche Gründe für die Ungleichbehandlung .....	358
	b) Rechtfertigungsgründe .....	365
II.	Ungleichbehandlung nach der organisatorischen Gliederung .....	366
	1. Organisationsneutrale Haftungstatbestände .....	368
	2. Die Haftung des Unternehmensträgers für Filialleiter .....	371
III.	Führungsstil und Haftungsrecht .....	375
	1. Die These von der Veränderung des Regelungssubstrates der Gehilfenhaftung .....	376
	2. Die Relevanz des Führungsstils für das Haftungsrecht .....	378
	Zusammenfassung zu Kapitel IX .....	385

	<b>Untersuchungsergebnisse und Schlußbetrachtung</b>	386
(1)	Untersuchungsergebnisse .....	386
(2)	Die haftungsrechtliche Behandlung der öffentlich-rechtlichen Organisationsformen .....	390
(3)	Unternehmensrelevante Tendenzen im Haftungsrecht .....	393
	<b>Schrifttum</b>	400

## Einleitung

Anlaß der vorliegenden Untersuchung ist ein Ärgernis, das schon Generationen von Juristen wahrgenommen haben, dessen Beseitigung aber offensichtlich nicht ohne weiteres möglich ist: Die seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1900 unverändert gebliebene Bestimmung des § 31 BGB gilt für juristische Personen und die Personenhandelsgesellschaften oHG und KG, während auf alle anderen Rechts- und Organisationsformen, die ebenfalls als Träger eines Unternehmens auftreten können, diese Vorschrift keine Anwendung finden soll. Allgemein umschrieben hat § 31 BGB den Effekt, daß der Träger einer Organisation durch das schadensstiftende Verhalten bestimmter Organisationsangehöriger zum Schadensersatz verpflichtet wird. Auf diese Weise vermehrt sich für den Geschädigten der Kreis der Ersatzpflichtigen um den in der Regel leistungsfähigen Organisationsträger. Der nur auf einige Rechtsformen beschränkte Geltungsbereich dieser Zurechnungsvorschrift führt im Ergebnis dazu, daß es Unternehmensträger gibt, denen das schadensstiftende Verhalten bestimmter Mitarbeiter nach Maßgabe des § 31 BGB unbedingt zugerechnet wird, während andere Unternehmensträger für das Verhalten vergleichbarer Mitarbeiter nicht oder nur bedingt zu haften haben.

Die mißlichen Konsequenzen dieser unterschiedlichen Haftungsmaßstäbe für Unternehmensträger sind seit langem bekannt<sup>1</sup>; das Problem harrt jedoch, wie sich an den mehr oder weniger unverbindlichen Stellungnahmen in der Kommentarliteratur zu § 31 BGB ablesen läßt, noch immer einer Lösung. Zwei, sich widerstreitende Gesichtspunkte scheinen einer Klärung der Frage im Wege zu stehen. Einerseits sieht man von der Sache her keinen Grund für eine ungleiche Haftung der Unternehmensträger; andererseits fühlt man sich durch den Wortlaut des § 31 BGB und dessen Stellung im Vereinsrecht daran gehindert, dessen Zurechnungsmodell auf alle Organisationsformen anzuwenden.

Die Frage, ob neben dem Unternehmensmitarbeiter, der einem Dritten einen Schaden zugefügt hat, auch der Unternehmensträger zum Schadensersatz verpflichtet ist, scheint auf den ersten Blick nur von geringer Bedeutung zu sein. Denn der Geschädigte kann ja seinen Anspruch auf jeden Fall gegenüber dem Mitarbeiter geltend machen; zudem berührt die Anzahl der ersatzpflichtigen Personen nicht die Höhe des Anspruches auf Schadensersatz. Der Wert eines Ersatzanspruchs auch gegen den Unternehmensträger zeigt sich jedoch dann, wenn es um die Realisierung des Anspruches, also um den tatsächlichen Vollzug der Schadensverlagerung, geht und der ersatzpflichtige Mitarbeiter, sei es, weil er

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. die Ausführungen von *Lenel*, DJZ 1902, 9 ff.

mittellos ist, sei es, weil der Schaden außergewöhnlich hoch ist, zum Schadensausgleich nicht in der Lage ist. In derartigen Fällen hilft dem Geschädigten allein ein Ersatzanspruch gegen den Unternehmensträger weiter. Denn diesem sind die zu dem Unternehmen gehörenden Werte vermögensrechtlich zugeordnet, so daß im Regelfall eine für den Ersatzanspruch ausreichende Deckung vorhanden ist.

Das soeben skizzierte Problem der Anwendbarkeit des § 31 BGB auf Unternehmensträger bietet zugleich Anlaß, das grundsätzliche Verhältnis zwischen Haftungsrecht<sup>2</sup> und Unternehmen bzw. Unternehmensträger zu beleuchten. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob das Unternehmen schlechthin dem Haftungsrecht besondere Anknüpfungspunkte bietet und es insoweit ein spezielles Haftungsrecht für Unternehmensträger gibt oder ob das Unternehmen gar keinen besonderen haftungsrechtlichen Regelungsbedarf erzeugt. Indem sich die vorliegende Arbeit über die Beschäftigung mit § 31 BGB hinaus auch mit dieser Fragestellung befaßt, ist sie als ein Beitrag zu der immer mehr an Konturen gewinnenden Entwicklung eines Außenrechts der Unternehmen<sup>3</sup> zu verstehen – als ein Beitrag zu dem Regelungsgebiet also, dem man gegenüber dem auf mitbestimmungsrechtliche Glaubensfragen reduzierten Unternehmensinnenrecht<sup>4</sup> die besseren Entwicklungschancen einräumen kann.

Eine Gegenüberstellung von Haftungsrecht und Unternehmen hat bei dem Befund anzusetzen, daß es im Rahmen des BGB keine Haftungsvorschrift gibt, die unmittelbar an den Lebenssachverhalt Unternehmen anknüpft. Insbesondere ist der in § 831 BGB genannte „Geschäftsherr“ nicht etwa gleichbedeutend mit „Unternehmensträger“; Geschäftsherren im Sinne dieser Bestimmung sind nämlich auch der Halter eines Kraftfahrzeugs im Verhältnis zum Fahrer sowie der Haushaltsvorstand im Verhältnis zu einem Hausgehilfen<sup>5</sup>. Außerhalb des BGB existieren Haftungsnormen, die nicht *das* Unternehmen, sondern nur bestimmte Arten von Unternehmen betreffen. So werden beispielsweise in den §§ 1 ff. HaftpflG die Bahnbetriebs-, Energieversorgungs- und Fabrikationsunternehmen angeführt und in § 485 HGB sowie in § 3 Abs. 1 BinnSchiffG die Schiffsverkehrsunternehmen.

Das Haftungsrecht sieht die Unternehmensträger also nur in verschiedenen Funktionen (z. B. als Geschäftsherr oder als Inhaber einer gefährlichen Anlage), ohne daß die Rolle des Unternehmensträgers selbst Anknüpfungspunkt einer

<sup>2</sup> Unter „Haftungsrecht“ wird im Rahmen dieser Untersuchung der Bereich der außervertraglichen Haftung mit Ausnahme der sog. Aufopferungsansprüche verstanden. „Haftungsrecht“ in diesem Sinne deckt sich also mit den Bestimmungen der Verschuldenshaftung und denen der Gefährdungshaftung; ausgeklammert bleiben die vertraglichen und die quasi-vertraglichen Schadensersatzansprüche.

<sup>3</sup> Zu diesem Regelungsgebiet vgl. z. B. K. Schmidt, „Vom Handelsrecht zum Unternehmens-Privatrecht“, JuS 1985, 249 ff., mit zahlreichen Nachweisen zur einschlägigen Literatur.

<sup>4</sup> Vgl. K. Schmidt, JuS 1985, 249 (252): „Das Schlagwort vom ‚Unternehmensrecht‘ steht seit den 50er, besonders aber seit den 70er Jahren vor allem für ein rechtspolitisches Programm, nicht zuletzt im Bereich der Mitbestimmungsdebatte.“; m. w. N. in Fn. 46; vgl. auch Flume, FS Beitzke, 43 (53 f., 58 f.) und Wiedemann, ZGR 1975, 385 (401 ff.).

<sup>5</sup> So z. B. Palandt/Thomas, § 831 Anm. 3 a, b.

Haftungsvorschrift wäre. Wie *das* Unternehmen bzw. *der* Unternehmensträger haftungsrechtlich behandelt wird, kann daher dem Gesetz unmittelbar nicht entnommen werden. Eine Zusammenstellung der Haftungstatbestände, die für alle Unternehmensträger relevant sind, setzt somit voraus, daß für jede haftungsrechtliche Vorschrift gesondert geklärt wird, wie sich die in ihr aufgeführten Tatbestandsmerkmale zu den Merkmalen des Unternehmensbegriffes verhalten.

Schon nach einer vorläufigen Einschätzung kann die Prognose gewagt werden, daß einem Lebensmittelhändler andere Pflichten und – bei deren Verletzung – andere Schadensersatzpflichten obliegen als etwa einem Bankier und diesem wiederum andere als dem Betreiber einer Sprengstofffabrik. Es steht daher zu vermuten, daß sich die Verschiedenartigkeit der Unternehmen im Haftungsrecht fortsetzt, daß also nicht auf alle Unternehmensträger die gleichen Haftungsvorschriften Anwendung finden. Indes soll es hier auch gar nicht um die Erstellung eines Kompendiums der Haftung von Unternehmensträgern gehen. Der Gegenstand der Untersuchung beschränkt sich vielmehr auf die Haftung des Unternehmensträgers schlechthin. In den Vordergrund rückt dabei der bereits eingangs im Zusammenhang mit § 31 BGB angesprochene Gesichtspunkt, ob nicht das Haftungsrecht sachwidrige Differenzierungen zwischen den verschiedenen Unternehmensträgern enthält. Denn als von vornherein unproblematisch erweisen sich die Vorschriften, die entweder auf alle Unternehmensträger gleichermaßen angewendet werden können oder die wegen offensichtlicher Unterschiede zwischen den Unternehmen bzw. den Unternehmensträgern nur beschränkt gelten. Zu behandeln hat die Untersuchung also diejenigen haftungsrechtlichen Ungleichbehandlungen von Unternehmensträgern, deren sachliche Berechtigung nicht ohne weiteres einleuchtet.

Das Verfahren, mit dem über die Zulässigkeit einer unterschiedlichen haftungsrechtlichen Behandlung von Unternehmensträgern entschieden werden soll, orientiert sich an dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). In ihren wesentlichen Zügen kann diese Untersuchungsmethode am Beispiel des § 31 BGB erläutert werden.

Nach der h. M. gilt § 31 BGB für alle juristischen Personen und die Personenhandelsgesellschaften oHG und KG. Über den „Umweg“ der tatbestandsmäßigen Rechtsform betrifft § 31 BGB damit auch die Unternehmensträger, die als juristische Person oder als Personenhandelsgesellschaft organisiert sind. Daß sich die Geltung der sog. Organhaftung nicht auf alle Unternehmensträger erstreckt, ist seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt.

Im Gegensatz zur Rspr. und zu der im Schrifttum dominierenden Ansicht sieht eine Mindermeinung in § 31 BGB keine rechtsformspezifische, sondern eine für alle Unternehmensträger geltende Haftungsbestimmung. Eine Stellungnahme zu dieser Streitfrage wird nicht zuletzt dadurch erschwert, daß auch die h. M. die Geltung des § 31 BGB für die Personenhandelsgesellschaften nur im Wege einer extensiven Auslegung oder durch eine Analogie herzuleiten vermag. Denn auch die von der h. M. bevorzugte Lesart dieser Bestimmung deckt sich